

Prüfbericht

zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung der

Ortsgemeinde Kottenheim

für die Haushaltsjahre 2016 - 2020

Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt

14.03.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Prüfungszeitraum	4
3	Kennzahlenvergleich.....	5
3.1	Entwicklung der Steuereinnahmekraft.....	5
3.2	Vergleich der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft	6
3.3	Entwicklung der Schulden aus Investitionskrediten.....	6
3.4	Entwicklung der Zinsausgaben.....	7
3.5	Entwicklung der Personalausgaben	7
3.6	Entwicklung der Zahl der Beschäftigten	8
4	Haushaltswirtschaft	8
4.1	Ergebnishaushalt.....	8
4.1.1	Erträge.....	8
4.1.1.1	Steuereinnahmekraft.....	9
4.1.1.2	Realsteuerhebesätze	9
4.1.1.3	Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen.....	9
4.1.2	Aufwendungen	10
4.1.3	Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung	10
4.2	Finanzaushalt.....	11
4.2.1	Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzrechnung	11
4.2.2	Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung, freie Finanzspitze.....	12
5	Bilanzanalyse.....	12
5.1	Bilanzen zu den Jahresabschlüssen	12
5.2	Entwicklung der Verschuldung im Prüfungszeitraum	13
5.3	Vergleich des Schuldenstandes im Landesdurchschnitt	13
6	Jahresabschlüsse und Entlastungserteilung	14
7	Steuerungselemente der kommunalen Doppik	15
7.1	Ziele, Leistungsmengen und Kennzahlen	15
7.2	Interne Leistungsverrechnung.....	16
7.3	Kosten- und Leistungsrechnung.....	16
8	Organisation	17
8.1	Hauptsatzung	17
8.2	Interne Kontrollsysteme (IKS).....	17
8.2.1	Berichtspflicht	17
8.2.2	Vertragsmanagement.....	18
8.2.3	Überwachung der Ratsbeschlüsse.....	18

8.2.4	Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für die Verbandsgemeinde und ihre verbandsangehörigen Kommunen	19
9	Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften	20
10	Benutzungsordnungen	20
11	Vergabe von Leistungen	21
11.1	Beschaffungs- und Vergabeverfahren.....	21
11.1.1	Durchführung von Vergabeverfahren durch die Zentrale Vergabestelle (ZVS).....	21
11.1.2	Durchführung von Vergabeverfahren durch die Fachbereiche	21
12	Versicherungen	22
13	Friedhofs- und Bestattungswesen	23
13.1	Wirtschaftliche Ergebnisse.....	23
13.2	Gebührenkalkulation und Kostenrechnung	24
13.3	Grabnutzungsgebühren	25
14	Mieten und Pachten	26
14.1	Mietwohnung Schulstraße 2, I. OG	26
14.2	Mietwohnung Schulstraße 2, II. OG	26
14.3	"Atle Schmiede" Im Rabenberg Fl.12 Pz. 4/19.....	26
15	Datenschutz.....	27
16	Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	28
16.1	Anwendung Spiegelbildmethode (Prüfziffer 1, Seiten 12 ff.).....	28
16.2	Jahresabschluss und Entlastungserteilung (Prüfziffer 2, Seite 14 ff.)	28
16.3	Steuerungselemente der kommunalen Doppik (Prüfziffern 3 bis 5, Seiten 15 ff.).....	28
16.4	Organisation (Prüfziffern 6 bis 10, Seiten 17 ff.)	28
16.5	Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften (Prüfziffer 11, Seite 20).....	28
16.6	Benutzungsordnungen (Prüfziffer 12, Seiten 20 ff.)	28
16.7	Vergabe von Leistungen (Prüfziffer 13, Seiten 21 ff.)	29
16.8	Versicherungen (Prüfziffer 14, Seiten 22 ff.)	29
16.9	Friedhofs- und Bestattungswesen (Prüfziffer 15, Seiten 23 ff.).....	29
16.10	Mieten und Pachten (Prüfziffer 16, Seiten 26 ff.)	29
16.11	Datenschutz (Prüfziffer 17, Seite 27)	29
	Anlage: Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde Kottenheim.....	30

1 Allgemeines

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz ist zuständig¹ für die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Kottenheim in der Verbandsgemeinde Vordereifel.

Die letzte überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Kottenheim für den Zeitraum 2004 – 2008 erfolgte im Jahr 2009. Hierzu wird auf den Prüfbericht vom 26.04.2011 verwiesen.

Zum 31.12.2020 hatte die Ortsgemeinde Kottenheim nach der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 2.588 Einwohner².

Prüfungsschwerpunkte waren die Themen: Jahresabschlüsse, Organisation, Interne Kontrollsysteme, Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften, Vergaben, Versicherungen, Friedhof- und Bestattungswesen, Mieten und Pachten sowie Datenschutz.

Feststellungen, die während der örtlichen Erhebungen bzw. aufgrund der Besprechung des Entwurfs des Prüfungsberichtes bereits ausgeräumt wurden sind in diesem Bericht nicht mehr enthalten.

2 Prüfungszeitraum

Der Prüfungszeitraum erstreckt sich über die Haushaltsjahre 2016 – 2020. Mit der Durchführung der Prüfung waren Frau Annette Feilen, Frau Kathleen Heckert und Herr Alexander Mayer, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, befasst.

Die Prüfung erfolgte – mit Unterbrechungen - im Zeitraum vom 13.09.2021 bis 31.12.2021. Aufgrund der mit der Corona Pandemie verbundenen Kontaktbeschränkungen wurde weitestgehend von Vor-Ort-Prüfungen abgesehen.

Die Prüfung beschränkte sich vorwiegend auf Stichproben. Die erforderlichen Verwaltungsunterlagen und Zugriffe zu den betroffenen Fachverfahren wurden von den Mitarbeitern³ der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel überwiegend digital zur Verfügung gestellt. Dies führte – im Vergleich zu den regelhaften Vor-Ort-Prüfungen – z.T. zu erheblichen Zeitverzögerungen.

¹ Vgl. §§ 110 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und § 111 Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. § 14 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz (RHG)

² Vgl. Statistisches Landesamt <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat>

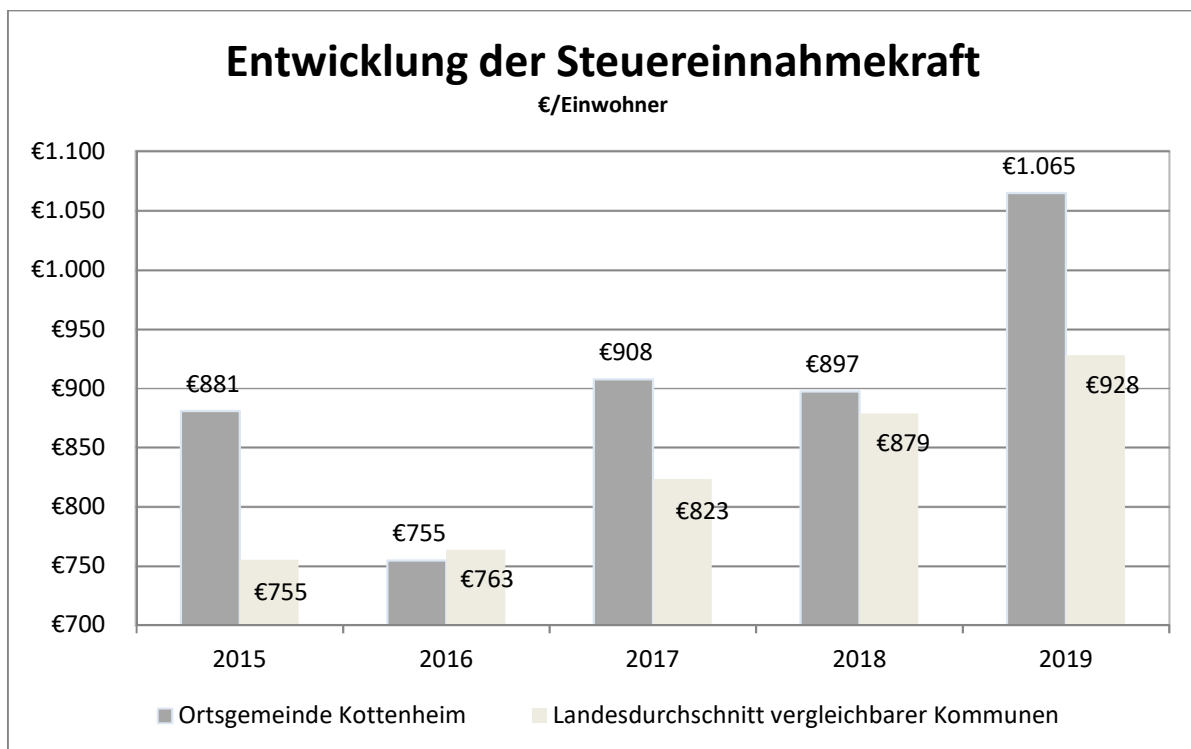
³ Dem deutschen Sprachgebrauch folgend und zur besseren Lesbarkeit des Textes wird in diesem Prüfbericht die männliche Form für beide Geschlechter verwendet. Selbstverständlich sind Frauen in gleicher Weise gemeint und angesprochen.

3 Kennzahlenvergleich

Nachfolgend sind einige wichtige Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Entwicklung der Ortsgemeinde Kottenheim im Vergleich zu größtmäßig vergleichbaren Ortsgemeinden (1.000 – 2.999 Einwohner) in Rheinland-Pfalz dargestellt⁴.

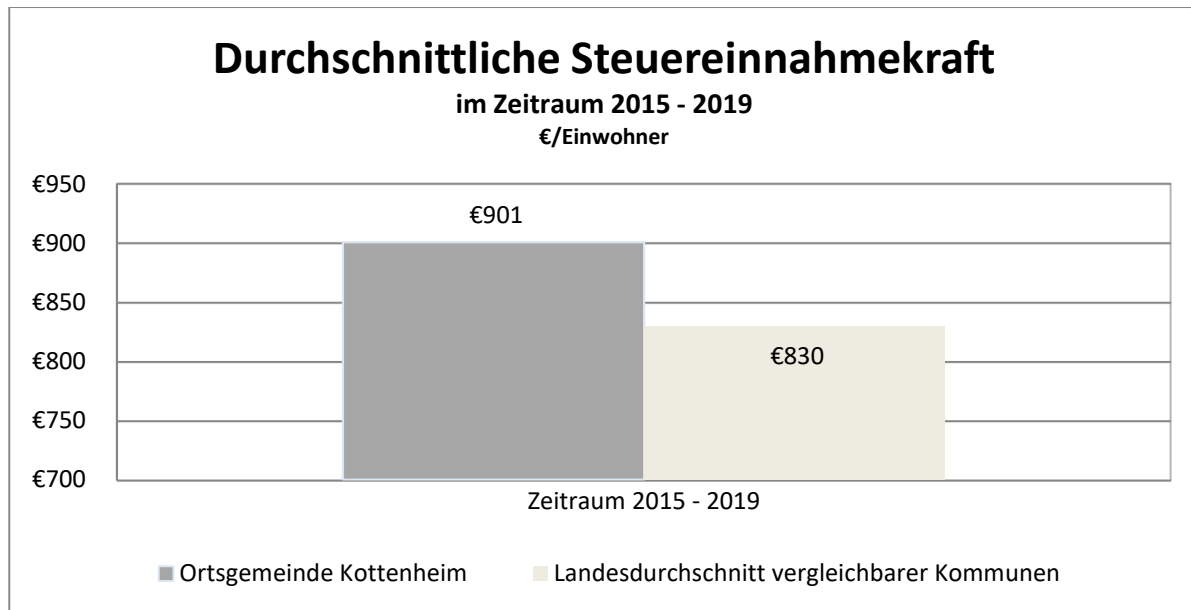
3.1 Entwicklung der Steuereinnahmekraft

Die Steuereinnahmekraft der Ortsgemeinde Kottenheim liegt – abgesehen vom Jahr 2016 - seit Jahren kontinuierlich deutlich über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Ortsgemeinden.



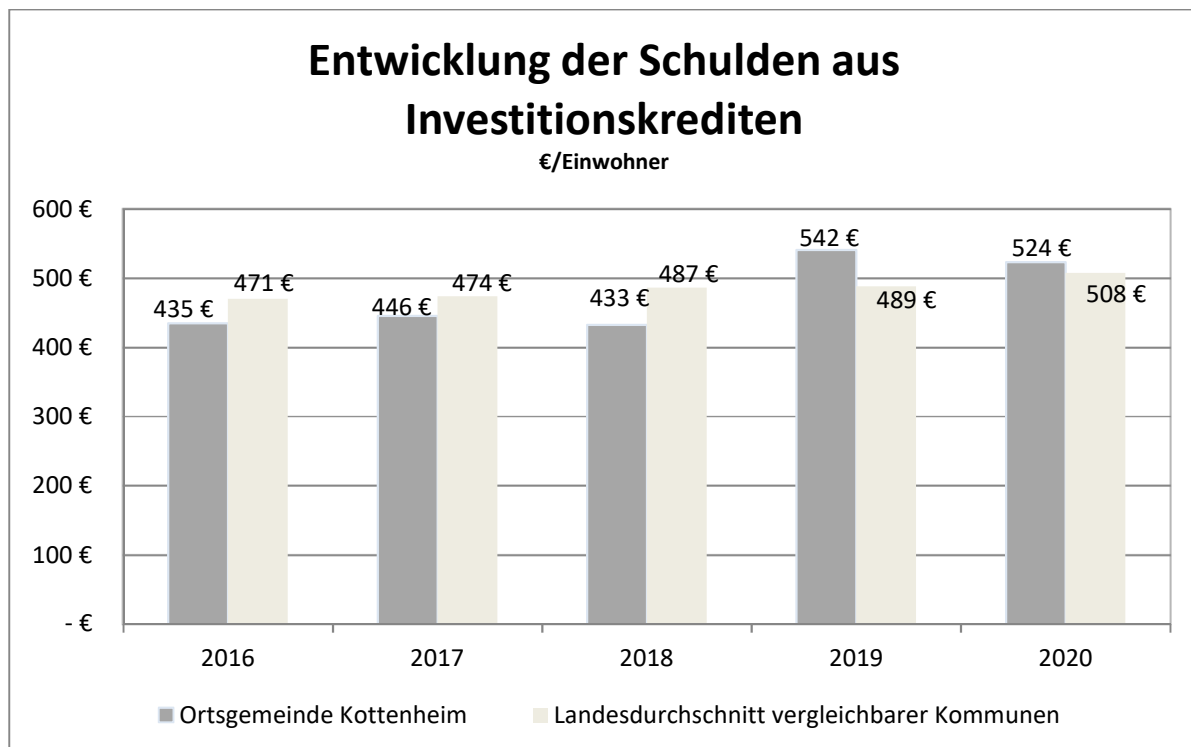
⁴ Die in den nachfolgenden Tabellen ausgewiesenen (Vergleichs-)zahlen sind dem Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes (LIS) entnommen.

3.2 Vergleich der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft



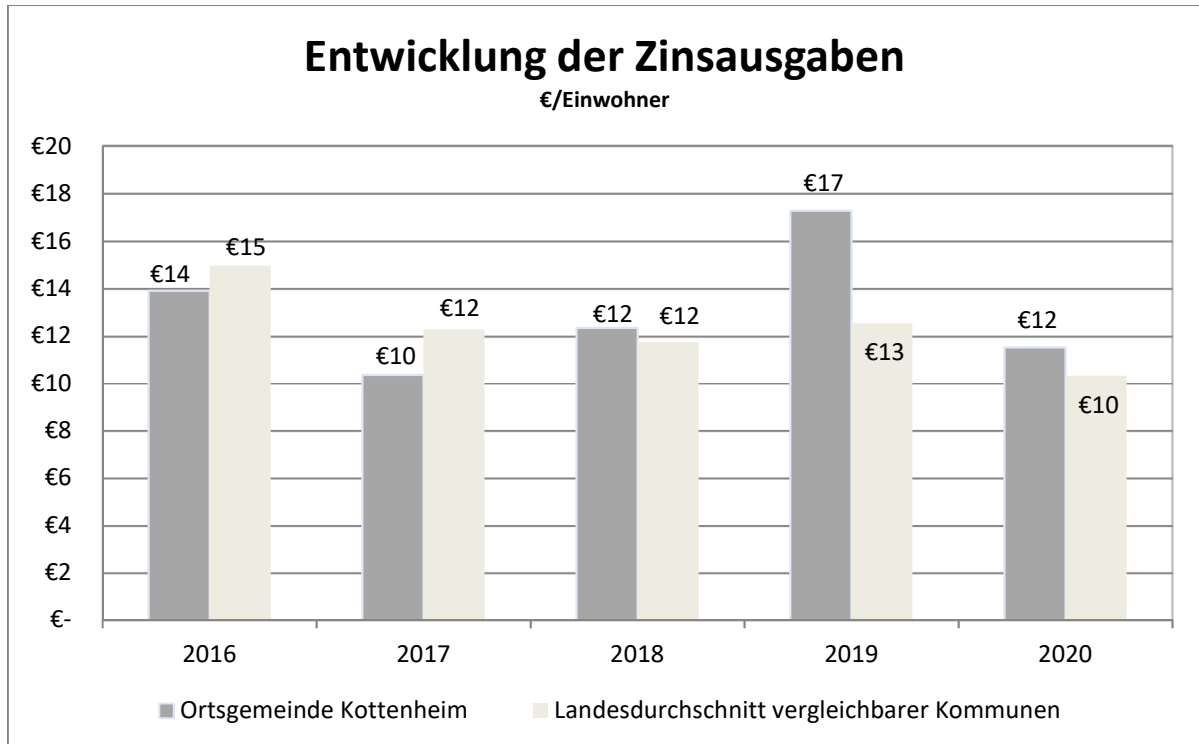
Die durchschnittliche Steuereinnahmekraft der Ortsgemeinde Kottenheim in den Jahren 2016 bis 2019 liegt mit 71 € je Einwohner über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Ortsgemeinden.

3.3 Entwicklung der Schulden aus Investitionskrediten



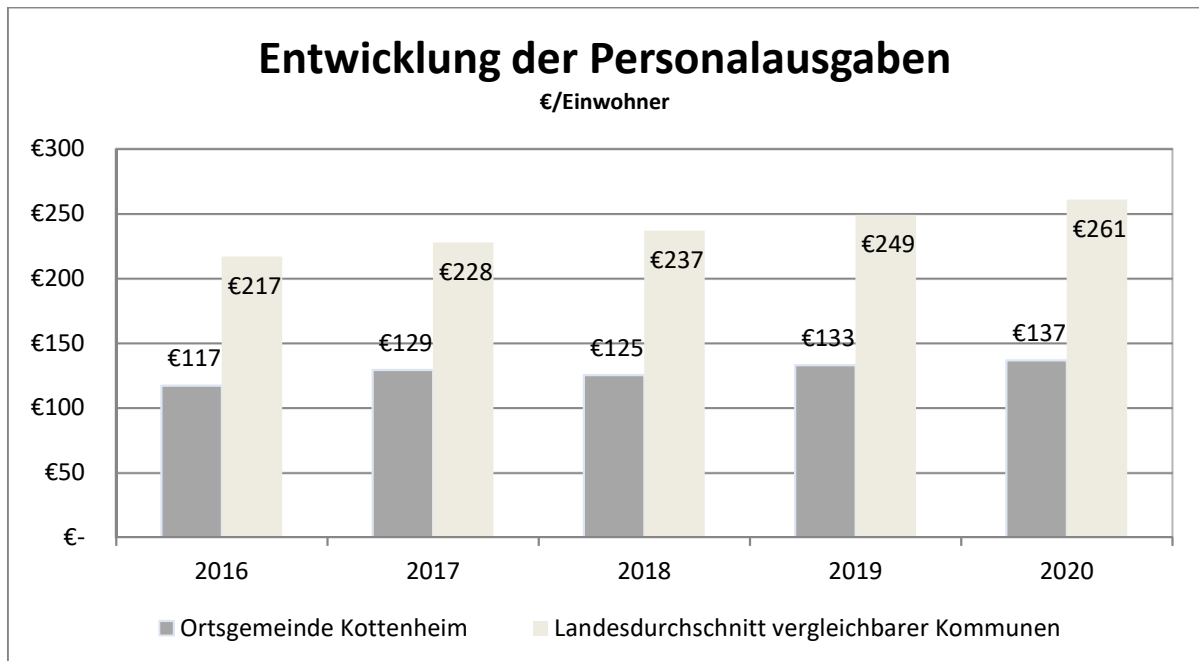
Die Verschuldung aus Investitionskrediten der Ortsgemeinde Kottenheim ist seit dem Jahr 2019 sehr hoch. Im Vergleich zur durchschnittlichen Verschuldung vergleichbarer Gemeinden liegt die Verschuldung je Einwohner in dieser Ortsgemeinde seit 2019 deutlich über dem Landesdurchschnitt.

3.4 Entwicklung der Zinsausgaben



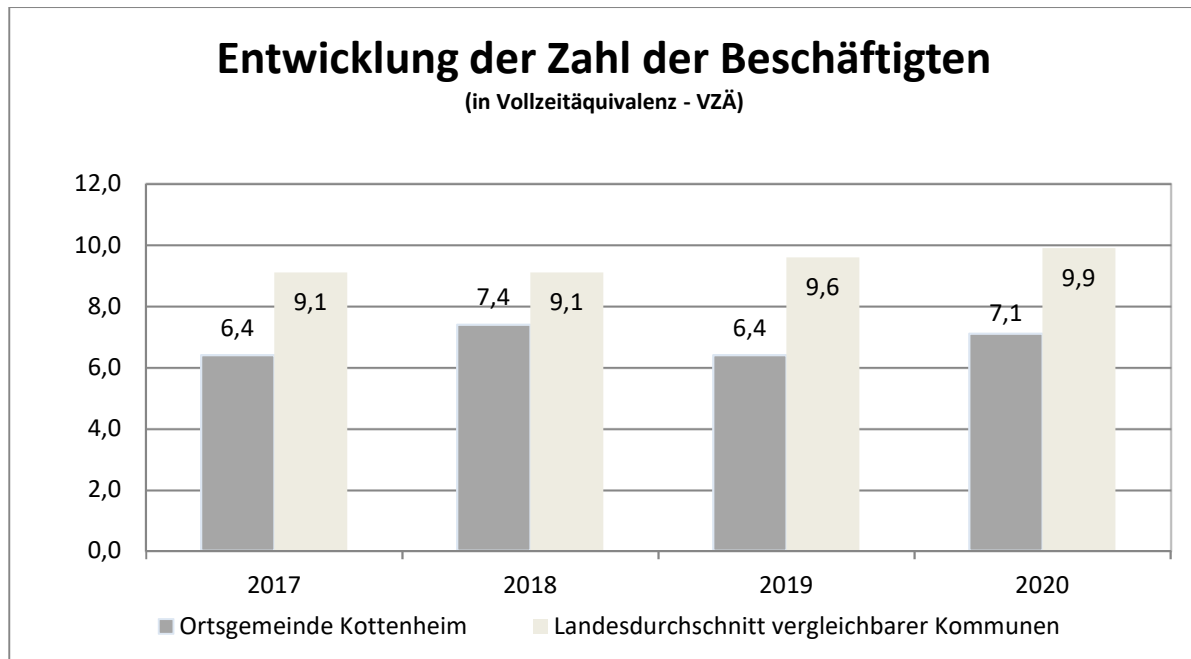
Die Zinsausgaben der Ortsgemeinde Kottenheim liegen seit dem Jahr 2019 über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden.

3.5 Entwicklung der Personalausgaben



Die Personalausgaben der Ortsgemeinde Kottenheim liegen seit Jahren kontinuierlich sehr deutlich unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden.

3.6 Entwicklung der Zahl der Beschäftigten



Die Zahl der Beschäftigten der Ortsgemeinde Kottenheim liegt seit 2017 kontinuierlich deutlich unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden.

4 Haushaltswirtschaft

4.1 Ergebnishaushalt

4.1.1 Erträge

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnungsergebnisse					Plandaten			
	1.000 €								
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	2.876	3.511	3.185	3.666	3.830	3.033	2.952	2.962	2.972
Zins- und sonstige Finanzerträge	0	11	3	44	15	5	5	5	5
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	2.876	3.522	3.188	3.709	3.845	3.038	2.957	2.967	2.977

Die Erträge stiegen im Prüfungszeitraum von 2,876 Mio. € in 2016 auf bis zu 3,845 Mio. € in 2020 an. Nach den Plandaten ist im Haushaltsjahr 2021 ein Ergebnis von 3,038 Mio. € und danach ein etwa kontinuierliches jährliches Ergebnis bis zum Haushaltsjahr 2024 von 2,977 Mio. € zu erwarten.

4.1.1.1 Steuereinnahmekraft⁵

Steuereinnahmekraft	2016	2017	2018	2019
	€ / Einwohner			
Ortsgemeinde Kottenheim	754,62	907,70	897,48	1.065,07
Landesdurchschnitt in der Größenklasse	763,33	823,19	878,69	927,94
mehr/weniger (-) als der Landes- durchschnitt	-8,71	84,51	18,79	137,13

Die Steuereinnahmekraft der Ortsgemeinde Kottenheim verbesserte sich im Prüfungszeitraum bis auf 1.065 € je Einwohner in 2019. Sie lag seit 2017 über den Landesdurchschnittswerten vergleichbarer Ortsgemeinden.⁶

4.1.1.2 Realsteuerhebesätze

Realsteuerhebesätze	2016			2017			2018			2019		
	in v. H.											
	GSt A	GSt B	Gw St	GSt A	GSt B	Gw St	GSt A	GSt B	Gw St	GSt A	GSt B	Gw St
Ortsgemeinde Kottenheim	300	365	365	300	365	365	300	365	365	300	365	365
Landesdurchschnitt in der Größenklasse	317	378	371	319	381	372	322	383	372	322	384	372
mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-17	-13	-6	-19	-16	-7	-22	-18	-7	-22	-19	-7

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer lagen im Prüfungszeitraum durchgängig unter den Landesdurchschnittswerten vergleichbarer Ortsgemeinden.

4.1.1.3 Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen

Steuereinnahmen/ Schlüsselzuweisungen	2016	2017	2018	2019
	€ / Einwohner			
Ortsgemeinde Kottenheim	735,59	884,28	878,75	1.037,22
Landesdurchschnitt in der Größenklasse	814,44	892,24	963,48	1.016,03
mehr/weniger (-) als der Landes- durchschnitt	-78,85	-7,96	-84,73	21,19

Die Steuereinnahmen inklusive Schlüsselzuweisungen sind im Prüfungszeitraum von rd. 734 € / Einwohner auf rd. 1.037 € / Einwohner sehr deutlich gestiegen. Erstmals in 2019 lag die Finanzausstattung je Einwohner in der Ortsgemeinde Kottenheim über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden.

⁵ Die in den nachfolgenden Tabellen 4.1.1.1 – 5.3 ausgewiesenen Vergleichszahlen sind dem Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes (LIS) entnommen.

⁶ Vgl. Anlage 1 Grundlagen der Finanzkraft

4.1.2 Aufwendungen

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnungsergebnisse					Plandaten			
	1.000 €								
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	3.435	3.287	3.240	3.408	3.706	3.975	3.272	3.282	3.271
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	41	40	34	35	31	21	20	20	19
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	3.476	3.327	3.274	3.443	3.737	3.996	3.292	3.302	3.290

Die Aufwendungen lagen nach dem Rechnungsergebnis im Jahr 2016 bei 3,476 Mio. € und steigerten sich nach einem Rückgang im Folgejahr kontinuierlich auf 3,737 Mio. € im Jahr 2020. Nach den Plandaten wird im Haushaltsjahr 2021 mit einer Steigerung um 259 T€ gerechnet. Danach liegen die zu erwartenden Aufwendungen bis zum Haushaltsjahr 2024 jährlich bei rund 3,3 Mio. €.

4.1.3 Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnungsergebnisse					Plandaten			
	1.000 €								
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-559	224	-55	258	123	-942	-320	-320	-298
Finanzergebnis	-41	-29	-31	8	-16	-16	-15	-15	-14
Ordentliches Ergebnis	-600	195	-86	266	108	-958	-335	-334	-312
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	-600	195	-86	266	108	-958	-335	-334	-312

In den Jahren 2016 und 2018 schloss die Ergebnisrechnung mit Jahresfehlbeträgen ab, während in den Haushaltsjahren 2017, 2019 und 2020 Überschüsse erwirtschaftet wurden. Nach den Plandaten ist für das Haushaltsjahr 2021 mit einem erheblichen Fehlbetrag von 958 T€ zu rechnen. Für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 sind Fehlbeträge zwischen 312 T€ und 335 T€ zu erwarten.

Der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung konnte bzw. kann voraussichtlich nur in den Jahren 2017, 2019 und 2020 erreicht werden.

4.2 Finanzhaushalt

4.2.1 Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzrechnung

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnungsergebnisse					Plandaten			
	1.000 €								
Saldo der ordentlichen und außer-ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-270	423	-337	334	474	-729	-107	-108	-92
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	241	716	573	142	306	504	307	7	7
...davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	6	8	31	1	0	0	0	0	0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	269	1.150	897	130	240	868	20	20	20
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-28	-434	-324	12	65	-364	287	-13	-13
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-298	-11	-661	347	540	-1.093	180	-121	-105
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	0	54	0	324	0	364		13	8
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	36	26	38	57	48	64	64	65	65
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-36	28	-38	267	-48	301	-64	-52	-57
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	-1	0	0	0	82	0	116		
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	361	-36	699	-614	-410	792		172	157
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	324	-7	661	-347	-376	1.093	52	121	100
Saldo aus durchlaufenden Geldern	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verwendung des Finanzmittelüberschusses / Deckung des Finanzmittel-fehlbetrags	324	-7	661	-347	-376				

In den Haushaltsjahren 2016 bis 2018 lagen teilweise deutliche Fehlbeträge vor. Dagegen konnte die Finanzrechnung in den Jahren 2019 und 2020 mit Finanzmittelüberschüssen abgeschlossen werden. Nach den vorliegenden Plandaten ist für den Zeitraum 2021 bis 2024 von z.T. sehr hohen Fehlbeträgen auszugehen. Einzig in 2022 kann mit einem Überschuss gerechnet werden.

4.2.2 Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnungsergebnisse					Plandaten			
	1.000 €								
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-270	423	-337	334	474	-729	-107	-108	-92
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	36	26	38	57	48	64	64	65	65
freie Finanzspitze	-306	398	-375	278	427	-792	-171	-172	-157
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
verbleibende Finanzspitze	-306	398	-375	278	427	-792	-171	-172	-157

Die Ortsgemeinde Kottenheim verfügte nur in den Haushaltsjahren 2017, 2019 und 2020 über eine freie Finanzspitze und es lagen Überschüsse von bis zu 427 T € vor. Nach den Plandaten ist für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 mit teilweise erheblichen Fehlbeträgen (157 T€ bis zu 792 T€) zu rechnen. Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung konnte bzw. kann voraussichtlich nur in den Jahren 2017, 2019 und 2020 erreicht werden.

5 Bilanzanalyse

5.1 Bilanzen zu den Jahresabschlüssen

31. Dezember	2016	2017	2018	2019	2020
Bilanzsumme (1.000 €)	15.966	16.116	16.503	15.938	15.454
Eigenkapital (1.000 €)	9.614	9.807	9.756	10.023	10.130
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote ⁷ (%)	60,22	60,85	59,12	62,88	65,55
Infrastrukturintensität ⁸ (%)	48,88	48,04	37,05	40,71	40,12
Sonderpostenquote 1 ⁹ (%)	28,17	27,76	24,92	25,08	24,63
Sonderpostenquote 2 ¹⁰ (%)	29,07	28,39	25,71	25,59	24,97
Verbindlichkeitenquote ¹¹ (%)	11,11	11,02	15,61	11,66	8,91

Die Bilanz zum 31.12.2016 weist eine Bilanzsumme von 15,966 Mio. € aus. In den Folgejahren verändert sich die Bilanzsumme nur unwesentlich bis auf 15,454 Mio. € in 2020. Das Eigenkapital hatte im Prüfungszeitraum mit 9,614 bis 10,130 Mio. € einen Anteil von rd. 60 - 65 % an der Bilanzsumme (Eigenkapitalquote).

⁷ Eigenkapital/Bilanzsumme*100

⁸ Infrastrukturvermögen/Bilanzsumme*100

⁹ Sonderposten/Bilanzsumme*100

¹⁰ Sonderposten/Anlagevermögen*100

¹¹ Verbindlichkeiten/Bilanzsumme*100

Der Wertansatz für den zum 01.01.2018 errichteten Eigenbetrieb „Wasserversorgungseinrichtung Kottenheim“ unter den Finanzanlagen in der Bilanz der Ortsgemeinde erfolgte durchgängig nach der sog. Spiegelbildmethode mit dem zum jeweiligen Schlussbilanzstichtag ermittelten Eigenkapital. Spätestens mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 durfte diese Methode jedoch nicht mehr angewendet werden¹².

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

Die in den Jahresabschlüssen 2019 und 2020 ausgewiesenen Werte für die Finanzanlage der Beteiligung Eigenbetrieb „Wasserversorgungseinrichtung Kottenheim“ sind zu überprüfen und im Rahmen der künftigen Jahresabschlüsse an die geänderte Rechtsvorschrift anzupassen.

1

5.2 Entwicklung der Verschuldung im Prüfungszeitraum

Jahr	Investitionskredite	Liquiditätskredite	Gesamt
31.12.2016	1.221.621	361.525	1.583.146
31.12.2017	1.183.916	324.924	1.508.840
31.12.2018	1.145.200	1.024.057	2.169.257
31.12.2019	1.425.080	410.099	1.835.179
31.12.2020	1.377.277	0	1.377.277

Die Verschuldung verringerte sich im Prüfungszeitraum insgesamt leicht von 1,583 Mio. € Ende 2016 auf 1,377 Mio. € zum 31.12.2020. Äußerst positiv ist hervorzuheben, dass die zu diesem Zeitpunkt keine Liquiditätskredite mehr benötigt wurden.

5.3 Vergleich des Schuldenstandes im Landesdurchschnitt

Investitions-kredite	Einwohner	Schulden je Einwohner in EUR	Landesdurchschnitt größenmässig vergleichbarer Gemeinden in EUR	(+) mehr als der Landes- durchschnitt in EUR
1.377.277	2.588	532	500	32

Die Ortsgemeinde Kottenheim hatte zum Stichtag 31.12.2020 eine Pro-Kopf-Verschuldung von 532 € pro Einwohner und liegt damit knapp über der durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung gröszenmässig vergleichbarer Ortsgemeinden.

¹² Vgl. VV Nr. 5 zu § 34 GemHVO

6 Jahresabschlüsse und Entlastungserteilung

Der Schwerpunkt der Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes lag auf der Frage, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte und Verfahrensabläufe beachtet wurden.

Dazu gehören folgende Punkte:

- fristgerechte Aufstellung der Jahresrechnung¹³
- Darstellung und Erläuterung von wesentlichen Abweichungen des Haushaltsjahr-Ergebnisses zum Ergebnis des Haushaltsvorjahres
- Darstellung und Erläuterung von wesentlichen Abweichungen des Haushaltsjahr-Ergebnisses zu den Planansätzen des Haushaltsjahres
- Darstellung und Erläuterung der wesentlichen Abweichungen zwischen den geplanten und den realisierten Investitionen
- Prüfung der Jahresrechnung durch den Rechnungsprüfungsausschuss¹⁴
- fristgerechter Beschluss des Gemeinderates über die Jahresrechnung mit Entlastungserteilung¹⁵
- öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung¹⁶
- öffentliche Auslegung¹⁷

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen¹⁸. Die jeweiligen Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016, 2017 und 2019 wurden nicht innerhalb dieser gesetzlichen Frist aufgestellt. Demzufolge liegt hier jeweils ein Verstoß gegen § 108 Abs. 4 GemO vor.

Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres¹⁹. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 wurde nicht rechtzeitig durch den Gemeinderat beschlossen. Demzufolge liegt hier ebenfalls ein Verstoß gegen § 114 Abs. 1 GemO vor.

Die Jahresabschlüsse für die Ortsgemeinde Kottenheim entsprechen sowohl in ihrer Form als auch in ihrem Aufbau bzw. Bestandteilen nicht den gesetzlichen Vorgaben²⁰. Hiernach besteht der Jahresabschluss u.a. aus Teilrechnungen²¹. In den Jahresabschlüssen 2016 bis 2020 sind diese Teilrechnungen weder für die Ergebnisrechnung noch für die Finanzrechnung enthalten.

¹³ Vgl. § 108 Abs. 4 GemO

¹⁴ Vgl. § 110 GemO

¹⁵ Vgl. § 114 Abs. 1 GemO

¹⁶ Vgl. § 114 Abs. 2 GemO

¹⁷ Vgl. § 114 Abs. 2 GemO

¹⁸ Vgl. § 108 Abs. 4 GemO

¹⁹ Vgl. § 114 Abs. 1 GemO

²⁰ Vgl. § 108 Abs. 1 bis 3 GemO iVm § 43 ff GemHVO

²¹ Vgl. § 108 Abs. 2 Nr. 3 GemO

Auch der Rechenschaftsbericht entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Er ist als Anlage dem Jahresabschluss beizufügen²². In den Jahresabschlüssen 2016 bis 2020 ist der Rechenschaftsbericht keine Anlage des Jahresabschlusses, sondern er bildet - neben der Jahresrechnung - ein Hauptbestandteil dieser „Jahresrechnung“. Neben diesem fehlerhaften formalen Aufbau entspricht der Rechenschaftsbericht auch inhaltlich nicht den gesetzlichen Vorgaben. In den Rechenschaftsbericht sind die Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind²³. Um ein den tatsächlichen finanziellen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln zu können, sind bspw. die wesentlichen Abweichungen der jeweiligen Jahrergebnisse zu den Planansätzen bzw. Ergebnissen der Vorjahre darzustellen. Das gleiche gilt auch für die wesentlichen Abweichungen von geplanten zu realisierten Investitionen. Diese Inhalte sind in den derzeitigen Rechenschaftsberichten nicht ausreichend dargelegt.

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

2

- Sowohl die Aufstellung der Jahresabschlüsse als auch die Beschlüsse über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses inklusive der Entlastungserteilung haben zukünftig innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erfolgen.
- Die künftigen Jahresabschlüsse sind sowohl in formeller als auch in inhaltlicher Hinsicht an die gesetzlichen Vorgaben der GemO und GemHVO anzupassen.

7 Steuerungselemente der kommunalen Doppik

7.1 Ziele, Leistungsmengen und Kennzahlen

In den Haushaltsplänen für die Jahre 2017 bis 2020 der Ortsgemeinde Kottenheim wurden – abhängig von den jeweiligen Produkten – zum Teil keine Ziele formuliert. Sofern Ziele für einzelne Produkte vorhanden sind, sind sie überwiegend sehr allgemein formuliert.

Beispiele:

- Produkt 2810 Heimat- und sonstige Kulturpflege
Ziel: Brauchtumpflege und Bereitstellung von kulturellen Angeboten
- Produkt 1143 Bauhof
Ziel: Hier ist kein Ziel formuliert.
- Produkt 3661 Einrichtungen der Jugendarbeit
Ziel: Attraktive und sinnvolle Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche
- Produkt 5441 Gemeindestraßen
Ziel: Schaffung und Erhaltung von Verkehrsinfrastruktur, Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit

Konkrete Kennzahlen und Leistungsmengen enthielten die Haushaltspläne regelmäßig nicht.

Die Gestaltung, Planung, Steuerung und die Erfolgskontrolle der Haushaltswirtschaft mit Produkten, Zielen und Kennzahlen sind wesentliche Merkmale des aktuellen Haushaltsrechts²⁴. Die vom Gesetzgeber angestrebte Steuerung setzt voraus, dass möglichst operable und messbare Ziele angegeben werden, um die Kontrolle der Zielerreichung zu ermöglichen.

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

Zur Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft sind zukünftig operable Ziele mit konkreten Kennzahlen, Leistungsmengen u.ä. zu entwickeln.

3

²² Vgl. § 108 Abs. 3 Nr. 1 GemO

²³ Vgl. § 49 Abs. 1 GemHVO

²⁴ Vgl. § 4 Abs. 6 GemHVO

7.2 Interne Leistungsverrechnung

Die Verwaltung veranschlagte und verbuchte mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen in den Haushalten der verbandsangehörigen Gemeinde Kottenheim keine Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen. Eine Dienstanweisung mit detaillierten Bestimmungen über die Grundsätze interner Verrechnungen lag nicht vor.

Die verursachungsgerechte Darstellung des Ressourcenverbrauchs erfordert die Verrechnung der relevanten internen Leistungsbeziehungen. Dies gilt insbesondere für Produkte mit Querschnittsaufgaben und Overhead-Kosten, deren Leistungen ausschließlich oder überwiegend internen Zwecken dienen (z.B. Zentrale Dienste, Leitung der Verwaltung, Organisation, Finanzen und Zahlungsverkehr sowie Gemeindeorgane und Öffentlichkeitsarbeit). Die Grundsätze sind in einer Dienstanweisung zu regeln²⁵.

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

4

- Es ist eine Dienstanweisung über die Grundsätze der internen Leistungsbeziehungen zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- Interne Leistungen sind zu verrechnen.

7.3 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) für die Ortsgemeinde Kottenheim sowie eine Dienstanweisung hierzu über Art und Umfang existieren derzeit nicht.

Die KLR macht transparent, welche Kosten der Ortsgemeinde für ihre Produkte und Dienstleistungen entstehen. Insofern können durch eine KLR Leistungen der Verwaltung besser gesteuert und ihre wirtschaftliche Aufgabenerledigung besser beurteilt werden²⁶. Diese Kostentransparenz ist für die Festlegung kostendeckender Gebühren und Entgelte unverzichtbar²⁷.

Für die Erhebung von Benutzungsgebühren und wiederkehrenden Beiträgen – bspw. im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Bauhöfe – sind Kostenrechnungen zwingend vorzunehmen²⁸. Dies betrifft vor allem Leistungen der Ortsgemeinden. Die Grundsätze sind in einer Dienstanweisung zu regeln²⁹.

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

5

Es wird empfohlen, eine Kosten- und Leistungsrechnung aufzubauen, eine Dienstanweisung zu erstellen und diese dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

²⁵ Vgl. § 4 Abs. 10 GemHVO

²⁶ Vgl. § 12 GemHVO

²⁷ Vgl. VV Nr. 4 zu § 12 GemHVO

²⁸ Vgl. § 8 KAG

²⁹ Vgl. § 12 Abs. 3 GemHVO

8 Organisation

8.1 Hauptsatzung

Die Zuständigkeiten im Vergabewesen sind in der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kottenheim geregelt.

Gemäß § 8 Nr. 2 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kottenheim vom 29.03.2010 werden die Vergaben von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 6.000 € im Einzelfall vom Ortsgemeinderat auf den Ortsbürgermeister übertragen. Das bedeutet, dass der Ortsbürgermeister für Vergaben bis zu einer Wertgrenze von 6.000 € zuständig ist. Gleichzeitig regelt § 7 Abs. 3 dieser Hauptsatzung, dass für Vergaben von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 26.000 € im Einzelfall die Aufgabe auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen wird.

Es besteht ein Widerspruch zwischen diesen beiden Regelungen bei Vergaben bis zu 6.000 €, da bis zu dieser Wertgrenze sowohl der Bürgermeister als auch der Haupt- und Finanzausschuss zuständig sind. Hier sollte durch eine Änderung der Hauptsatzung eine eindeutige Zuständigkeitszuordnung erfolgen. Möglich wäre z.B. bei § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung eine entsprechende Ergänzung „soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist“.

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

Es wird empfohlen, die Hauptsatzung zeitnah zu ändern und dem Gemeindeprüfungsamt vorzulegen.

6

8.2 Interne Kontrollsysteme (IKS)

8.2.1 Berichtspflicht

Nach den örtlichen Bedürfnissen, in der Regel jedoch halbjährlich, ist der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten³⁰. Die Finanz- und Leistungsziele stellen den Abgleich von Prognose und Status dar. Das bedeutet, dass diese Berichtspflicht ein unverzichtbares Element im Gemeindehaushaltsrecht darstellt³¹. Von diesem Grundsatz kann daher nur in ganz besonderen atypischen Fällen abgewichen werden. In der Vergangenheit wurde diese Berichtspflicht nicht regelmäßig eingehalten. Entsprechend den jeweiligen Sitzungsniederschriften wurde der Ortsgemeinderat im Prüfungszeitraum³² nicht über den aktuellen Finanzstatus unterrichtet. Die Verbandsgemeinde hat zwar in einzelnen Jahren den Ortsbürgermeister in Form eines Vermerks über die aktuelle Finanzsituation der Ortsgemeinde informiert³³. Die Zusendung des Berichts an den Ortsbürgermeister ersetzt jedoch nicht die Information des Gemeinderats als Organ der Ortsgemeinde.

Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ist die unterjährige Unterrichtung des Gemeinderates, damit dieser sich in einer öffentlichen Sitzung mit den Zielen und Kennzahlen und deren Zielerreichung befasst und damit zur Transparenz in der Öffentlichkeit beiträgt. Um diesem Ziel gerecht zu werden, ist die Berichtspflicht sowohl in ihrem zeitlich vorgeschriebenen Turnus als auch in ihren erforderlichen Inhalten auch auf der Ortsgemeindeebene künftig einzuhalten.

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

Die gesetzlichen Vorgaben zur Berichtspflicht sind zukünftig regelmäßig zu erfüllen.

7

³⁰ Vgl. § 21 Abs. 1 GemHVO

³¹ Vgl. VV Nr. 1 zu § 21 GemHVO

³² Hier betroffen sind die Jahre 2016 bis einschließlich 2020.

³³ Im Prüfungszeitraum wurde kein einheitliches Verfahren zur Unterrichtung des Ortsgemeinderats eingehalten. Die Unterrichtung erfolgte z.T. in Vermerkform zur Information des Ortsbürgermeisters. Ob auch tatsächlich eine Unterrichtung des Gemeinderats erfolgt ist, geht aus den Niederschriften der entsprechenden Sitzungen nicht hervor. Hier erscheint zukünftig ein einheitliches Unterrichtungsverfahren mit einem wiederkehrenden eigenen TOP sinnvoll.

8.2.2 Vertragsmanagement

Bei den verbandsangehörigen Kommunen wird eine Vielzahl von Verträgen mit unterschiedlichem Rechtscharakter und Regelungsinhalt sowie unterschiedlichen Laufzeiten geführt. Aus diesen Verträgen erwachsen in aller Regel Forderungen und Verbindlichkeiten mit Auswirkungen auf die Bilanzen. Als Grundlage für die Wirtschafts- und Haushaltsführung, für die Eröffnungs- und Jahresbilanzen und zur Ergänzung des IKS sind die Wirkungen aus diesen Verträgen in einem Inventar zu führen.³⁴

Die Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel führt aktuell kein zentrales Vertrags-Inventar-Verzeichnis. Die Verträge werden in der Regel in den betroffenen Fachbereichen verwaltet. Laut Planungen der Verbandsgemeinde soll ggfls. im Rahmen der Umsetzung des § 2 b UStG ein solches Vertragsverzeichnis eingeführt werden.

Um die Vorteile einer zentralen Überwachung von Vertragsinhalten, Laufzeiten, Kündigungsfristen und Vertragsänderungen in allen Fachbereichen zu erreichen und damit die gesetzlichen Vorgaben vollständig umzusetzen, wird die Einführung eines zentralen Vertragsverzeichnisses empfohlen.

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

8 **Es wird empfohlen, alle Vertragsverhältnisse der verbandsangehörigen Kommunen künftig in einem zentralen Vertrags-Inventar-Verzeichnis zu erfassen und zu führen.**

8.2.3 Überwachung der Ratsbeschlüsse

Der Ortsbürgermeister hat die Beschlüsse des Ortsgemeinderates auszuführen³⁵. Der Ortsgemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse³⁶. Mit dieser ausdrücklichen Normierung wird dem Ortsgemeinderat eine verbindliche Kontrolltätigkeit auferlegt. Die Überwachung der eigenen Beschlüsse ist Teil des Internen Kontrollsystems.

Für den Sitzungsdienst der Verbandsgemeinde gibt es eine eigene Dienstanweisung, die die Verfahrensregelungen zwischen der Verbandsgemeinde, den verbandsangehörigen Kommunen und dem Eigenbetrieb Abwasserwerk verbindlich regelt³⁷. Die Verbandsgemeinde Vordereifel arbeitet mit dem Sitzungsprogramm „Session“ der Firma Somacos. Es ist den Ratsmitgliedern derzeit nicht möglich, sich jederzeit selbst aktiv über den Stand der Ausführung der Ratsbeschlüsse zu informieren. Insofern bleiben den Ratsmitgliedern nur die Möglichkeiten der Ausübung ihrer gesetzlichen Kontrollrechte aus § 33 Abs. 3 und 4 GemO.

Obwohl das eingesetzte Fachverfahren „Session“ ein ergänzendes Modul „Beschlusskontrolle“ anbietet, hat die Verbandsgemeinde hiervon bisher keinen Gebrauch gemacht. Zur Erleichterung der Ausübung der Kontrollrechte des Verbandsgemeinderates sowie der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Kommunen ist es sinnvoll, die Fortentwicklung des derzeitigen Sitzungsdienstprogrammes zu überprüfen und damit die Beschlusskontrolle durch die Verbandsgemeindeverwaltung nachzuhalten.

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

9 **Zur Erleichterung der Kontrolltätigkeit der Ortsgemeinderäte der verbandsangehörigen Kommunen wird der ergänzende technische Einsatz des Moduls „Beschlusskontrolle“ des Sitzungsprogramms Session empfohlen.**

³⁴ Vgl. § 31 Abs. 1 GemHVO

³⁵ Vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 2 GemO

³⁶ Vgl. § 32 Abs. 1 Satz 3 GemO

³⁷ Vgl. Dienstanweisung zur Regelung des Sitzungsdienstes- Verbandsgemeinde Vordereifel – Stand 01.11.2017

8.2.4 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für die Verbandsgemeinde und ihre verbandsangehörigen Kommunen

Die verbandsangehörige Ortsgemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln³⁸. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist nicht zulässig in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist³⁹. Während für die Einwerbung und Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung ausschließlich der Bürgermeister sowie die Beigeordneten zuständig sind, entscheidet der Gemeinderat über die Annahme der jeweiligen Zuwendung in öffentlicher Sitzung⁴⁰. Zuvor ist das Angebot einer Zuwendung jedoch der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen⁴¹. Diese Verfahrensregelungen gelten für alle Spenden, die die Wertgrenze von 100 € im Einzelfall übersteigen⁴². Bei mehreren Zuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr werden diese addiert.

Die für den Prüfungszeitraum relevanten Einzel-Vorgänge inkl. Gesamtspendenliste der Verbandsgemeinde und der verbandsangehörigen Kommunen standen dem Gemeindeprüfungsamt zur Prüfung zur Verfügung. Die entsprechenden Beschlussvorlagen der betroffenen Gremien konnten aus dem Sitzungsdienstprogramm Session entnommen werden.

Insgesamt werden die Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen durch die Verbandsgemeinde Vordereifel sehr strukturiert und systematisch durchgeführt. Auch die Entscheidungen der betroffenen Gremien werden regelmäßig eingeholt.

Die Verbandsgemeinde hat der Kreisverwaltung als zuständiger Aufsichtsbehörde regelmäßig die Spendenangebote angezeigt. Dabei wurde es jedoch bisher versäumt, die Kreisverwaltung ein evtl. bestehendes Beziehungsverhältnis des Zuwenders zur Verbandsgemeinde offen zu legen bzw. ein solches zu verneinen. Die Verbandsgemeinde ist jedoch hierzu verpflichtet, damit die Aufsichtsbehörde die Unbedenklichkeit der Zuwendung prüfen und nur so auf die Geltendmachung von Bedenken verzichten kann⁴³. Diese Feststellung gilt auch für die Verfahren in der Ortsgemeinde Ettringen.

Im Prüfungszeitraum 2016 bis 2020 sind in der Ortsgemeinde Kottenheim rund 10.330 EUR Zuwendungsbeträge eingegangen.

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

Zukünftig sind im Zusammenhang mit Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen die Anzeigen für die verbandsangehörigen Kommunen bei der Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde um die Angabe von evtl. bestehenden Beziehungsverhältnissen zwischen Zuwender und Verbandsgemeinde zu erweitern.

³⁸ Vgl. § 94 Abs. 3 Satz 1 GemO

³⁹ Vgl. § 94 Abs. 3 Satz 2 GemO

⁴⁰ Vgl. § 94 Abs. 3 Satz 4 und 5 GemO

⁴¹ Vgl. § 94 Abs. 3 Satz 4 HS 2 GemO

⁴² Vgl. § 24 Abs. 3 GemHVO

⁴³ Vgl. Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008, Seite 9. Hier sind auch Anzeigenmuster für Spenden, Sponsoring und sonst. Zuwendungen beigefügt.

9 Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften

Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinde in deren Namen und in deren Auftrag⁴⁴. Dies gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Betriebe, Einrichtungen, Stiftungen und der Zweckverbände, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist⁴⁵. Im Bereich des Vergabewesens agieren die Ortsgemeinden z.T. ohne Kenntnis der Verbandsgemeinde, in dem sie Vergabeverfahren selbständig durchführen⁴⁶. Dieses Verfahren steht nicht in Einklang mit dem geltenden Recht. Hierunter leidet vor allem die Qualität des Verwaltungshandelns bis hin zur fehlenden Rechtmäßigkeit der Vergabe.

Die Vergaben für die Ortsgemeinden sind daher künftig ausschließlich durch die Verbandsgemeindeverwaltung durchzuführen.

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

Die Verwaltungsgeschäfte der verbandsangehörigen Ortsgemeinden sind künftig in allen Bereichen von der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel zu führen.

11

10 Benutzungsordnungen

Sowohl für die Benutzung des Bürgerhauses als auch der Grillhütte "Bunnefix" existiert ein Mietvertrag, der jeweils zugleich als Benutzungsordnung gilt. Die Benutzung der Grillhütte ist unentgeltlich das Entgelt für die Benutzung des Bürgerhauses wird als Mietzins bezeichnet. Ferner wird unter den Regelungen zum Benutzerkreis jeweils formuliert, dass die Gemeinde das jeweilige Objekt an die dort aufgeführten Nutzer „vermieten“ kann.

Für die Nutzung der betroffenen Einrichtungen bestehen auf Grund der erlassenen Benutzungsordnungen jeweils öffentlich-rechtliche Verhältnisse zwischen den Gemeinden und dem jeweiligen Nutzer. Bei der Erhebung der Entgelte für die Nutzung wird jedoch ein privatrechtliches Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer suggeriert. Dies stellt eine Vermischung von öffentlichem Recht und Privatrecht dar und kann insofern zur Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Rechtsverhältnisse zwischen der Gemeinde und den Nutzern führen.

Abhängig von dem Willen der Ortsgemeinde Kottenheim sollten künftig bei einer privatrechtlichen Ausgestaltung die Begrifflichkeiten Mieter, Mietzins und (allgemeine) Benutzungsbedingungen verwendet werden. Sofern ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis beabsichtigt ist, sind in den Benutzungsordnungen die Begriffe Mieter durch Benutzer und Mietzins durch Benutzungsgebühr zu ersetzen. In diesem Fall wird zudem der Erlass von eigenständigen Gebührenordnungen empfohlen.

Für die Nutzung des Bürgerhauses wird nach § 6 Abs. 1 des Mietvertrages für ortsansässige Benutzer die Hälfte der in der aktuellen Mietpreisliste angegebenen Preise berechnet.

Diese Regelung stellt vor dem Hintergrund der derzeitigen Grundlagen einen Verstoß gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie sowie den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz dar⁴⁷. Insoweit sind die Gebührensätze entsprechend zu überprüfen und ggfls. anzupassen.

⁴⁴ Vgl. § 68 Abs. 1 GemO

⁴⁵ Vgl. § 68 Abs. 5 GemO

⁴⁶ Vgl. Ziffer 11 des Prüfberichts

⁴⁷ Nach den Bestimmungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie dürfen Zugangsbedingungen für Dienstleistungen der Gemeinden keine nach der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnort der Empfänger diskriminierenden Bestimmungen enthalten. Das Diskriminierungsverbot schließt nicht die Möglichkeit aus, dass Dienstleistungserbringer unterschiedliche Zugangsbedingungen anwenden, sofern diese durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind. Vergleichbares gilt als Ausfluss des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG für ortsfremde Inländer. Hier wird u.a. auf den Beschluss des BVerfG vom 19.07.2016, Az. 2 BvR 470/08 verwiesen: Für eine unterschiedliche Gebührenerhebung zwischen Einwohner und Nichteinwohner wird hier eine Vielzahl von Voraussetzungen genannt. U.a. setzt eine solche Gebührenerhebung eine nachvollziehbare Gebührenkalkulation voraus. Die Gebührenbemessungen müssen auch dem Äquivalenzprinzip entsprechen. Es muss im Übrigen nachvollziehbar dargelegt sein, aus welchen Gründen und in welcher Höhe die zunächst für alle Nutzer gleich ermittelte Benutzungsgebühr für Einheimische subventioniert wird uvm.

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

Die Benutzungsordnungen sind zu überprüfen und zu ändern. Prüfungskriterien sind u.a. die derzeit fehlende konsequente Anwendung von öffentlichem Recht und Zivilrecht als auch die derzeit unzulässige unterschiedliche Entgelterhebung zwischen Einwohner und Nichteinwohner. Hierbei ist zukünftig auf die Einhaltung der EU-Dienstleistungsrichtlinie und des Allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes zu achten.

11 Vergabe von Leistungen

11.1 Beschaffungs- und Vergabeverfahren

11.1.1 Durchführung von Vergabeverfahren durch die Zentrale Vergabestelle (ZVS)

Bei der stichprobenweisen Prüfung von Beschaffungs- und Vergabeverfahren, welche durch die ZVS durchgeführt wurden, haben sich keine Auffälligkeiten gezeigt. Die ZVS führt alle Verfahren im Bereich der öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen grundsätzlich selbst durch. Dies gilt auch für die freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 20.000 €. An den freihändigen Vergaben der Fachabteilungen ist die ZVS zu beteiligen, sofern diese einen Auftragswert von 3.000 € übersteigen.⁴⁸ So wird ein hohes Maß an Qualitätssicherung garantiert.

11.1.2 Durchführung von Vergabeverfahren durch die Fachbereiche

Direktkäufe sowie freihändige Vergaben unter 3.000 € können von den Fachbereichen selbst, ohne Beteiligung der ZVS, durchgeführt werden. Bei der Durchführung von freihändigen Vergaben über 3.000 € ist die ZVS zu beteiligen. Bei der stichprobenweisen Prüfung dieser Verfahren haben sich folgende vergaberechtliche Mängel gezeigt:

Durchführung der Vergaben durch Ortsgemeinden

Obwohl die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu führen sind⁴⁹, wurden Vergaben tw. auch durch die Ortsgemeinden durchgeführt. Künftig sind die Verwaltungsgeschäfte auch im Bereich von Beschaffungs- und Vergabevorgängen ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung durchzuführen.

Dokumentation

Die Durchführung der freihändigen Vergaben ist mittels eines Prüfvermerks zu dokumentieren⁵⁰. Bei freihändigen Vergaben über 3.000 € kann durch dieses Dokument z.B. die Beteiligung der ZVS am Vergabeverfahren nachvollzogen werden. Diese Vorschrift ist für alle freihändigen Vergaben einzuhalten⁵¹.

Wesentliche Änderung der Leistungsbeschreibung

Leistungsbeschreibungen dürfen im laufenden Verfahren der freihändigen Vergabe grundsätzlich angepasst werden. Dabei gilt jedoch der Gleichbehandlungsgrundsatz. Dies bedeutet, dass alle angefragten Bieter über diese Änderung gleichermaßen zu informieren sind und ihnen so die Möglichkeit

⁴⁸ S. Anlage 4 zur „Dienstanweisung der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel für das Öffentliche Auftragswesen vom 01.06.2017“ Öffentliches Auftragswesen VG Vordereifel

⁴⁹ Vgl. Ziffer 9 des Prüfberichts

⁵⁰ S. Abschnitt B Ziffer I. „Dienstanweisung der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel für das Öffentliche Auftragswesen vom 01.06.2017“

⁵¹ Nicht geschehen z.B. Ortsgemeinde Kottenheim 2019: Beschallungsanlage Bürgerhaus, 2018: Personenlift Bürgerhaus

zur Nachbesserung der Preis- und Leistungsinhalte geboten wird⁵². Diese Vorschriften sind künftig zu beachten⁵³.

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

- **Vergaben sind künftig ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung durchzuführen.**
- **Die Vorgaben der „Dienstanweisung Öffentliches Auftragswesen“ hinsichtlich der Dokumentation sind zukünftig auch bei freihändigen Vergaben künftig zu beachten.**

12 Versicherungen

Die Ortsgemeinde zahlte in den Jahren 2016 bis 2020 durchschnittlich jährlich rund 31.400 € Beiträge für die Versicherungszweige Haftpflicht, Unfall, Vermögens- bzw. Sachversicherungen sowie Rechtsschutz für den Bereich der Verbandsgemeinde. Diese Versicherungsleistungen wurden in der Vergangenheit freihändig und ohne vorherige Preisanfrage vergeben. Die Ortsgemeinden haben auch beim Abschluss von Versicherungen die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen. Vor allem im Bereich der Sachversicherungen herrscht auf dem Versicherungsmarkt ein vergleichsweise starker Wettbewerb zwischen öffentlich-rechtlichen Versicherern und privaten Versicherungsunternehmen. Werden Versicherungsleistungen im Wettbewerb vergeben, sind zum Teil beträchtliche Einsparungen ohne nennenswerte Einbußen beim Leistungsumfang zu erzielen.

Die Versicherungsleistungen sollten zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben werden.

Bei den vorhandenen Versicherungen fand bisher keine Risikoanalyse statt. Weder wurden die möglichen Risikobereiche systematisch ermittelt noch die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts geschätzt. Auch eine regelmäßige Überprüfung der einzelnen Versicherungsverträge im Hinblick auf Notwendigkeit und Umfang wurde nicht durchgeführt.

Versicherungen dienen in erster Linie der Absicherung erheblicher finanzieller Risiken. Bei einem geringen Risiko sind sie in der Regel entbehrlich oder können in ihrem Leistungsumfang reduziert werden. Die Entscheidung, ob ein Risiko versichert werden soll, ist von der voraussichtlichen Höhe des einzelnen Schadens und der Zahl der zu erwartenden Schadensfälle abhängig. Versicherungen, die kein erhebliches oder kein Risiko abdecken, das von der Verbandsgemeinde zu tragen ist, sollten gekündigt werden⁵⁴.

⁵² S. dazu z.B.: https://www.reguvis.de/xaver/vergabeportal/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27vergabeportal_8611510539%27%5D

⁵³ Nicht geschehen z.B. Ortsgemeinde Kottenheim 2019: Beschallungsanlage Bürgerhaus

⁵⁴ Beispiel: In der Ortsgemeinde Kottenheim sind die Anlieger für die durch die jeweilige kommunale Satzung übertragene Straßenreinigungspflicht sowie für die Streupflicht bei Schneeglätte und Glatteis durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgesichert. Es ist keine kommunale Aufgabe, das persönliche Haftungsrisiko der Anlieger öffentlicher Straßen zu versichern. Diese Versicherung fördert im Zweifel auch nicht die Bereitschaft der Anlieger, ihre durch Ortssatzung übertragenen Pflichten im Interesse der Allgemeinheit zu erfüllen. Im Übrigen sind die Risiken aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Straßenanlieger in der Regel auch durch private Haftpflichtversicherungen abgedeckt. Die durch diese Versicherung jährlich entstehenden Kosten sind aus Sicht des Gemeindeprüfungsamtes nicht erforderlich und zukünftig zu vermeiden.

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

- Die Verwaltung sollte bei den bestehenden Versicherungsleistungen eine systematische Risikoanalyse vornehmen. Versicherungen, die kein oder kein erhebliches Risiko abdecken (Schadensquote), das von der Verbandsgemeinde bzw. den verbandsangehörigen Kommunen zu tragen ist, sollten gekündigt werden.
- Nach erfolgter Markterkundung sollten die Versicherungsleistungen neu ausgeschrieben werden.

13 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Ortsgemeinde Kottenheim unterhält im Gemeindegebiet einen Friedhof. Hierzu liegt sowohl eine Friedhofssatzung⁵⁵ als auch eine Friedhofsgebührensatzung⁵⁶ vor. Die Friedhofssatzung entspricht weit überwiegend dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

13.1 Wirtschaftliche Ergebnisse

Die finanziellen Ergebnisse des Produkts Friedhofs- und Bestattungswesen stellen sich in den Jahren 2016 bis 2020 wie folgt dar:

Friedhof und Bestattungen	Rechnungsergebnisse in EUR (gerundet)				
Produkt 5530	2016	2017	2018	2019	2020
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	18.549	18.354	19.980	18.504	21.548
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	63.301	59.052	43.445	28.660	27.135
Jahresfehlbetrag	-44.752	-40.698	-23.465	-10.156	-5.587
Deckungsgrad (%)	29,30	31,08	45,99	64,56	79,41

Nach den Ergebnisrechnungen 2016 bis 2020 ergaben sich bei dem Produkt 5530 (Friedhofs- und Bestattungswesen) Fehlbeträge zwischen rd. 44.752 € und 5.587 € jährlich. Rein rechnerisch ergibt sich bei der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen für die Jahre 2016 bis 2020 ein Kostendeckungsgrad von rd. 66 %. Dabei ist festzustellen, dass die Entwicklung der letzten 5 Jahresergebnisse aufgrund der deutlichen Reduzierung der Aufwendungen zunächst sehr positiv ist.

⁵⁵ Friedhofssatzung vom 13.09.2016

⁵⁶ Friedhofsgebührensatzung vom 13.09.2016

Personalaufwendungen:

Hintergrund der kontinuierlich sinkenden Aufwendungen in den Jahren 2018 bis 2020 ist vor allem die (krankheitsbedingte) temporäre Reduzierung der anteiligen Personalkosten im Bereich der Leistung „Verkehrsflächen, Grünflächen auf Friedhof“⁵⁷.

Berücksichtigt man den gesamten Prüfzeitraum der Jahre 2016 bis 2020 liegen die durchschnittlichen Personalaufwendungen pro Einwohner für das Produkt 55301 Verkehrsflächen, Grünflächen auf Friedhof im Quervergleich zu den übrigen vergleichbaren verbandsangehörigen Ortsgemeinden⁵⁸ in der Verbandsgemeinde Vordereifel leicht über dem Durchschnitt der übrigen Ortsgemeinden.

Die Personalkosten/EW betrugen in Einzelnen:

Jahr 2016	17,01 €
Jahr 2017	15,83 €
Jahr 2018	8,53 €
Jahr 2019	3,43 €
Jahr 2020	3,29 €

Der Personalaufwand pro Einwohner der übrigen Vergleichskommunen⁵⁹ beträgt im Durchschnitt rd. 10 €. Insofern liegen die Personalkosten der Ortsgemeinde Kottenheim für dieses Produkt in Höhe von 11,20 € über dem Durchschnittswert der übrigen Vergleichskommunen.

Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad der Ortsgemeinde Kottenheim mit rd. 66 % liegt zwar deutlich über dem Durchschnitt der vergleichbaren verbandsangehörigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Vordereifel mit 50,50 %. Da jedoch vor allem die tatsächlichen personellen Aufwendungen für die Leistungen des Bauhofes⁶⁰ in den o.a. Aufwendungen nicht vollständig nachgewiesen sind, liegen die faktischen Aufwendungen wesentlich höher und damit der tatsächliche Deckungsgrad deutlich niedriger.

13.2 Gebührenkalkulation und Kostenrechnung

Eine Gebührenkalkulation gibt es bisher nicht. Die Gebühren wurden in der Vergangenheit nach regionalen Vergleichsmaßstäben festgesetzt.

Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulierenden Gebühren sind regelmäßig aufgrund von Kostenrechnungen zu ermitteln und der Kostenentwicklung anzupassen⁶¹. Ungeachtet der allgemeinen Kostensteigerungen hat auch das z.T. deutlich veränderte Bestattungsverhalten mit starker Zunahme von Urnenbestattungen zu Lasten der Zahl der Erdbestattungen Einfluss auf den Kostendeckungsgrad. Vor allem mit Blick auf die Gebührenzahler müssen die Gebührenkalkulationen evtl. rechtlichen Überprüfungen Stand halten. Eine rechtskonforme Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren erfordert eine entsprechende Kostenrechnung. Eine pauschale (Teil-)Gebührenerhöhung wird diesen Kriterien nicht gerecht.

⁵⁷ So haben sich die Personalaufwendungen von rd. 45 TEUR in 2016 auf 8,5 TEUR in 2020 reduziert.

⁵⁸ Zur besseren Vergleichbarkeit wurden in diesen Quervergleich nur die Finanzdaten der Ortsgemeinden über 1.000 EW (Ettringen, Kehrigh, und Kottenheim) einbezogen.

⁵⁹ Vgl. Fußnote 58

⁶⁰ So haben bspw. andere Gemeindebedienstete die Aufgaben im Friedhofsbereich übernommen ohne dass deren Personalaufwand dem Produkt 55301 Friedhof und Bestattungen zugeordnet wurde.

⁶¹ Vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG

Da Friedhöfe in den größeren Ortsgemeinden in einem immer höheren Maße auch als Erholungs- und Ruheorte – unabhängig von der eigentlichen Friedhofsnutzung – gesehen werden, kann die Nutzung als öffentliche Grünanlage ebenfalls in den Fokus der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung geraten und insofern den Gebührenhaushalt entlasten. Insofern hat die Ortsgemeinde einen Gestaltungsspielraum, wie hoch der Anteil der Gesamtkosten im Friedhofs- und Bestattungswesen auf die drei wesentlichsten Kostenanteile Grün- und Wegepflege, Bestattungen und Friedhofsverwaltung aufgeteilt werden.

Es ist eine Gebührenkalkulation aufzustellen und in einer (angepassten) Friedhofsgebührensatzung umzusetzen.

13.3 Grabnutzungsgebühren

Die Ortsgemeinde erhebt aufgrund ihrer o.a. Satzung⁶² öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Form von Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren sowie für die Nutzung der Leichenhalle. Die Gebühren für die Grabnutzungen als auch für die Bestattungen werden auf einem Konto⁶³ nachgewiesen. Gebühren sind nach den einzelnen Kostenarten zu kalkulieren. Ohne einen getrennten Nachweis im Finanzwesen ist dies nur mit hohem manuellem Aufwand möglich. In einer Kosten- und Leistungsrechnung⁶⁴ werden die Kosten nach Kostenarten transparent gebucht. Dies ist für die Festsetzung kostendeckender Gebühren unabdingbar⁶⁵. Insofern wird sowohl eine Aufteilung der einzelnen Kostenarten im Finanzsystem als auch der Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung empfohlen.

Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Zwar ist eine volle Kostendeckung bei der Verleihung von Nutzungsrechten im Hinblick auf die Funktion der Friedhofsanlagen als „Öffentliches Grün“ regelmäßig nicht erreichbar. Tatsächliche durchschnittliche Deckungsgrade für die Verleihung von Nutzungsrechten von nur rd. 30 % bis 64 %⁶⁶ sind gleichwohl sachlich nicht vertretbar und somit nicht hinnehmbar. Nach einem KGSt-Kennzahlenvergleich liegt das bestattungsrelevante Friedhofsgrün rechnerisch im Durchschnitt bei 68 %, so dass eben dieser Deckungsgrad angestrebt werden sollte⁶⁷. Es besteht insofern dringender Handlungsbedarf, die Gebührensätze zeitnah anzuheben, um die jährlichen Jahresfehlbeträge deutlich zu verringern.

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

- **Es ist eine Gebührenkalkulation aufzustellen und zusammen mit der Friedhofsgebührensatzung vorzulegen.**
- **Es wird eine Aufteilung der Kostenarten im Finanzsystem empfohlen.**
- **Der Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung wird empfohlen.**
- **Es besteht dringender Handlungsbedarf die Gebührensätze zeitnah anzuheben, um den Kostendeckungsgrad zu verbessern und die tatsächlichen jährlichen Jahresfehlbeträge deutlich zu verringern.**

⁶² Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kottenheim vom 13.09.2016

⁶³ Produkt 55302, Konto 432240

⁶⁴ Vgl. § 12 GemHVO

⁶⁵ Vgl. Ziffer 7.3 des Prüfberichts

⁶⁶ Bei diesen Deckungsgraden wurde das Jahr 2020 mit einem Deckungsgrad von rd. 79 % aufgrund des fehlenden einbezogenen Personalaufwands nicht berücksichtigt.

⁶⁷ Vgl. KGSt-Bericht Nr. 10/2017: Orientierungswerte Grünflächenunterhaltung, Seite 18.

14 Mieten und Pachten

Die Ortsgemeinde darf ihr Eigentum Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt zur Nutzung überlassen.⁶⁸ Daher sind Verträge mit langen Laufzeiten im Hinblick auf Vertragsinhalt, Laufzeit, Miet- bzw. Pachthöhe etc. in regelmäßigen Abständen in wirtschaftlicher Hinsicht zu überprüfen und ggf. anzupassen. Daneben sollte die Angemessenheit der Miethöhe durch Wertsicherungsklauseln dauerhaft sichergestellt werden. Gleiches gilt auch für Pachtverträge.

Nebenkostenvorauszahlungen verringern die Aufwendungen der Ortsgemeinde für die Vorfinanzierung während des laufenden Jahres. Sie dienen wie Sicherheitsleistungen der Minimierung von Einnahmeausfallrisiken bei Zahlungsverzug oder streitigen Forderungen. Entsprechende Vereinbarungen sind in jedem Fall geboten.

Die Verträge sind in jedem Einzelfall auf ihren konkreten Vertragsinhalt, Laufzeit, Miet- bzw. Pachthöhe etc. in regelmäßigen Abständen in wirtschaftlicher Hinsicht zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Folgende Miet- bzw. Pachtverträge wurden in die stichprobenartige Prüfung einbezogen:

14.1 Mietwohnung Schulstraße 2, I. OG

Das Mietverhältnis wurde auf unbestimmte Zeit (Beginn 01.05.2005) geschlossen. Es ist unter folgenden Gesichtspunkten zu beanstanden: Der Vertrag beinhaltet keine Wertsicherungsklausel. Die monatliche Grundmiete ist seit Vertragsbeginn unverändert. Eine regelmäßige Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Miethöhe bzw. der Nebenkosten hat nicht stattgefunden.

14.2 Mietwohnung Schulstraße 2, II. OG

Das Mietverhältnis wurde auf unbestimmte Zeit (Beginn 01.06.1997) geschlossen. Es ist unter folgenden Gesichtspunkten zu beanstanden: Der Vertrag beinhaltet keine Wertsicherungsklausel. Die monatliche Grundmiete wurde zuletzt zum 01.10.2004 erhöht. Die nachträglich vereinbarte Nebenkostenvorauszahlung wurde zuletzt zum 01.01.2011 angepasst. Eine regelmäßige Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Miethöhe bzw. der Nebenkosten hat nicht stattgefunden.

14.3 "Atle Schmiede" Im Rabenberg Fl.12 Pz. 4/19

Das Pachtverhältnis wurde 01.08.2011 geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht rechtzeitig gekündigt wird. Es ist unter folgenden Gesichtspunkten zu beanstanden: Der Vertrag beinhaltet keine Wertsicherungsklausel. Die monatliche Pacht ist seit Vertragsbeginn unverändert und entspricht noch dem Wert vor der Währungsumstellung auf Euro. Eine regelmäßige Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Pachthöhe hat nicht stattgefunden.

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

- **Die bestehenden Miet- und Pachtverträge sind auf Anpassungen der Miet-/ Pachthöhe sowie der Höhe der Nebenkosten zu überprüfen.**
- **Beim Abschluss von Mietverträgen sind zukünftig Wertsicherungsklauseln und Sicherheitsleistungen in die Vertragsinhalte mit aufzunehmen.**

⁶⁸ Vgl. § 79 Abs. 2 GemO

15 Datenschutz

Nach den Datenschutzbestimmungen⁶⁹ sind die personenbezogenen Daten jedes Einzelnen vor Missbrauch zu schützen. Ziel des Datenschutzes ist es, die Beeinträchtigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung für jede betroffene Person zu verhindern. Die Kommunalverwaltung hat hierzu eine Vielzahl entsprechender Maßnahmen zu ergreifen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel hat die Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten an den Mitarbeiter Hr. Andreas Pung übertragen⁷⁰. In diese Aufgabenübertragung wurden jedoch die verbandsangehörigen Ortsgemeinden⁷¹ nicht eingeschlossen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die aktuellen Datenschutzbestimmungen in den verbandsangehörigen Kommunen der Verbandsgemeinde Vordereifel bisher nicht ausreichend in die Praxis umgesetzt wurden.

Hierzu gehören u.a. folgende wesentlichsten Aufgaben, die für einen datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb der Verwaltung verpflichtend sind:

- Erlass einer auf die aktuellen gesetzlichen Erfordernisse aufbauenden Dienstanweisung für den Datenschutz⁷²
- Erstellung eines umfassenden Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten⁷³
- Erfüllung der Betroffenenrechte und der Informationspflichten⁷⁴
- Umsetzung des technischen und organisatorischen Datenschutzes⁷⁵
- Abschluss von Verträgen zur Auftragsverarbeitung⁷⁶

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

- Für die verbandsangehörigen Ortsgemeinden und für die sonstigen kommunalen Einrichtungen ist die Funktion des behördlichen Datenschutzbeauftragten zu besetzen.
- Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten als Grundlage für die datenschutzrechtliche Beurteilung aller datenverarbeitenden Verwaltungstätigkeiten ist zu erstellen.
- Die Erfüllung der Betroffenenrechte und der Informationspflichten sind nachzuweisen.
- Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum organisatorischen Datenschutz ist zu dokumentieren und bspw. durch entsprechende Dienstanweisungen festzulegen.
- Zum Prüfzeitpunkt lag keine Übersicht über bestehende Vertragsverhältnisse mit Auftragsverarbeitern vor. Es ist zu überprüfen, ob Vertragsverhältnisse vorliegen, die einer Anpassung an die Regelungen der DS-GVO bedürfen.

⁶⁹ Vgl. EU-Datenschutz-Grundverordnung und Landesdatenschutzgesetz

⁷⁰ Vgl. Schreiben des Bürgermeisters vom 27.01.2015

⁷¹ Auch die Grundschulen bzw. Kitas verfügen derzeit über keinen Datenschutzbeauftragte/n.

⁷² Die derzeitige „Dienstanweisung über die Maßnahmen zum technischen und organisatorischen Datenschutz vom 28.10.1997“ entspricht nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Anforderungen.

⁷³ Vgl. Art. 30 DS-GVO

⁷⁴ Vgl. Art. 13 ff DS-GVO

⁷⁵ Vgl. Art. 25, 32 DS-GVO - z.B. bei der dienstlichen Nutzung von mobilen Endgeräten u.v.m.

⁷⁶ Vgl. Art. 28 ff DS-GVO

16 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

16.1 Anwendung Spiegelbildmethode (Prüfziffer 1, Seiten 12 ff.)

Die in den Jahresabschlüssen 2019 und 2020 ausgewiesenen Werte für die Finanzanlage der Beteiligung Eigenbetrieb „Wasserversorgungseinrichtung Kottenheim“ sind zu überprüfen und im Rahmen der künftigen Jahresabschlüsse an die geänderte Rechtsvorschrift anzupassen.

16.2 Jahresabschluss und Entlastungserteilung (Prüfziffer 2, Seite 14 ff.)

Sowohl die Aufstellung der Jahresabschlüsse als auch die Beschlüsse über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses inklusive der Entlastungserteilung haben zukünftig innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erfolgen.

Die künftigen Jahresabschlüsse sind sowohl in formeller als auch in inhaltlicher Hinsicht an die gesetzlichen Vorgaben der GemO und GemHVO anzupassen.

16.3 Steuerungselemente der kommunalen Doppik (Prüfziffern 3 bis 5, Seiten 15 ff.)

Zur Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft sind zukünftig operable Ziele mit konkreten Kennzahlen, Leistungsmengen u.ä. zu entwickeln.

Es ist eine Dienstanweisung über die Grundsätze der internen Leistungsbeziehungen zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Interne Leistungen sind zu verrechnen.

Es wird empfohlen, eine Kosten- und Leistungsrechnung aufzubauen, eine Dienstanweisung zu erstellen und diese dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

16.4 Organisation (Prüfziffern 6 bis 10, Seiten 17 ff.)

Es wird empfohlen, die Hauptsatzung zeitnah zu ändern und dem Gemeindeprüfungsamt vorzulegen. Die gesetzlichen Vorgaben zur Berichtspflicht sind zukünftig regelmäßig zu erfüllen.

Es wird empfohlen, alle Vertragsverhältnisse der verbandsangehörigen Kommunen künftig in einem zentralen Vertrags-Inventar-Verzeichnis zu erfassen und zu führen.

Zur Erleichterung der Kontrolltätigkeit der Ortsgemeinderäte der verbandsangehörigen Kommunen wird der ergänzende technische Einsatz des Moduls „Beschlusskontrolle“ des Sitzungsprogramms Session empfohlen.

Zukünftig sind im Zusammenhang mit Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen die Anzeigen für die verbandsangehörigen Kommunen bei der Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde um die Angabe von evtl. bestehenden Beziehungsverhältnissen zwischen Zuwender und Ortsgemeinde zu erweitern.

16.5 Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften (Prüfziffer 11, Seite 20)

Die Verwaltungsgeschäfte der verbandsangehörigen Ortsgemeinden sind künftig in allen Bereichen von der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel zu führen.

16.6 Benutzungsordnungen (Prüfziffer 12, Seiten 20 ff.)

Die Benutzungsordnungen sind zu überprüfen und zu ändern. Prüfungskriterien sind u.a. die derzeit fehlende konsequente Anwendung von öffentlichem Recht und Zivilrecht als auch die derzeit unzulässige unterschiedliche Entgelterhebung zwischen Einwohner und Nichteinwohner. Hierbei ist zukünftig auf die Einhaltung der EU-Dienstleistungsrichtlinie und des Allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes zu achten.

16.7 Vergabe von Leistungen (Prüfziffer 13, Seiten 21 ff.)

Vergaben sind künftig ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung durchzuführen.

Die Vorgaben der „Dienstanweisung Öffentliches Auftragswesen“ hinsichtlich der Dokumentation sind künftig auch bei freihändigen Vergaben zu beachten.

16.8 Versicherungen (Prüfziffer 14, Seiten 22 ff.)

Die Verwaltung sollte bei den bestehenden Versicherungsleistungen eine systematische Risikoanalyse vornehmen. Versicherungen, die kein oder kein erhebliches Risiko abdecken (Schadensquote), das von der Verbandsgemeinde bzw. den verbandsangehörigen Kommunen zu tragen ist, sollten gekündigt werden.

In zukünftigen Mietverträgen ist darauf zu achten, dass die Sachversicherungen als Teil der Betriebskosten von den Mietern zu zahlen sind.

Nach erfolgter Markterkundung sollten die Versicherungsleistungen neu ausgeschrieben werden.

16.9 Friedhofs- und Bestattungswesen (Prüfziffer 15, Seiten 23 ff.)

Es ist eine Gebührenkalkulation aufzustellen und zusammen mit der Friedhofsgebührensatzung vorzulegen.

Es wird eine Aufteilung der Kostenarten im Finanzsystem empfohlen.

Der Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung wird empfohlen.

Es besteht dringender Handlungsbedarf die Gebührensätze zeitnah anzuheben, um den Kostendeckungsgrad zu verbessern und die tatsächlichen jährlichen Jahresfehlbeträge deutlich zu verringern.

16.10 Mieten und Pachten (Prüfziffer 16, Seiten 26 ff.)

Die bestehenden Miet- und Pachtverträge sind auf Anpassungen der Miet- / Pachthöhe sowie der Höhe der Nebenkosten zu überprüfen.

Beim Abschluss von Mietverträgen sind zukünftig Wertsicherungsklauseln und Sicherheitsleistungen in die Vertragsinhalte mit aufzunehmen.

16.11 Datenschutz (Prüfziffer 17, Seite 27)

Für die verbandsangehörigen Ortsgemeinden und für die sonstigen kommunalen Einrichtungen ist die Funktion des behördlichen Datenschutzbeauftragten zu besetzen.

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten als Grundlage für die datenschutzrechtliche Beurteilung aller datenverarbeitenden Verwaltungstätigkeiten ist zu erstellen.

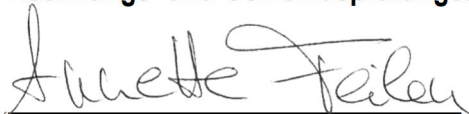
Die Erfüllung der Betroffenenrechte und der Informationspflichten sind nachzuweisen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum organisatorischen Datenschutz ist zu dokumentieren und bspw. durch entsprechende Dienstanweisungen festzulegen.

Zum Prüfzeitpunkt lag keine Übersicht über bestehende Vertragsverhältnisse mit Auftragsverarbeitern vor. Es ist zu überprüfen, ob Vertragsverhältnisse vorliegen, die einer Anpassung an die Regelungen der DS-GVO bedürfen.

Koblenz, den 14.03.2022

**Kreisverwaltung Mayen-Koblenz,
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt**



Annette Feilen



Alexander Mayer

Anlage: Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde Kottenheim

Ortsgemeinde Kottenheim					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse			
Einwohner (Stand: 30. Juni)	2.683	2.654	2.644	2.631	1 000 - 3 000			
					Einwohner			
Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
a) Steuereinnahmekraft ¹⁾	- € je Einwohner -				- € je Einwohner -			
Grundsteuer	110,81	114,82	113,32	120,69	123,58	125,97	128,54	129,15
Gewerbesteuer	220,41	336,41	292,12	432,61	272,78	291,92	303,82	318,92
Realsteueraufbringungskraft	331,22	451,23	405,44	553,30	396,36	417,89	432,37	448,07
- Gewerbesteuerumlage	-39,40	-60,33	-52,78	-72,67	-48,76	-52,35	-54,90	-53,57
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	425,02	468,60	493,50	525,25	391,17	426,66	462,40	488,98
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	37,79	48,20	51,33	59,19	24,56	30,99	38,82	44,47
Steuereinnahmekraft	754,62	907,70	897,48	1.065,07	763,33	823,19	878,69	927,94
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾	-	-	-	-	62,50	78,10	90,34	96,49
Zusammen (a+b):	754,62	907,70	897,48	1.065,07	825,83	901,29	969,02	1.024,43
c) Realsteuerhebesätze	- v. H. -				- v. H. -			
Grundsteuer A	300	300	300	300	317	319	322	322
Grundsteuer B	365	365	365	365	378	381	383	384
Gewerbesteuer	365	365	365	365	371	372	372	372
d) Steuereinnahmen	- € je Einwohner -				- € je Einwohner -			
Grundsteuer A	0,70	0,88	0,87	0,88	7,16	7,20	7,22	7,12
Grundsteuer B	101,45	103,92	102,04	108,46	111,25	113,18	115,53	116,24
Gewerbesteuer	208,42	321,44	282,08	414,44	262,16	283,92	299,29	311,44
- Gewerbesteuerumlage	-39,40	-60,33	-52,78	-72,67	-48,76	-52,35	-54,90	-53,57
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	425,02	468,60	493,50	525,25	391,17	426,66	462,40	488,98
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	37,79	48,20	51,33	59,19	24,56	30,99	38,82	44,47
Sonstige Steuern	1,62	1,57	1,72	1,68	4,40	4,58	4,79	4,90
Zusammen:	735,59	884,28	878,75	1.037,22	751,94	814,14	873,15	919,54
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾	-	-	-	-	62,50	78,10	90,34	96,49
f) Insgesamt (d+e)	735,59	884,28	878,75	1.037,22	814,44	892,24	963,48	1.016,03
Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.								
1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.								
2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.								
© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz								